

Große Kreisstadt Schwarzenberg
Erzgebirgskreis

Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 03.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit Beschluss-Nr. 82/2014 auf der Grundlage von

1. § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

Zugunsten einfacher Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich-Formulierung verzichtet. Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich / weiblich oder weiblich / männlich).

I. Allgemeines

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Schwarzenberg ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg besteht aus den Freiwilligen Ortsfeuerwehren
 - Bermsgrün,
 - Erla-Crandorf,
 - Grünstädtel,
 - Hauptwache,
 - Heide,
 - Neuwelt,
 - Pöhla und
 - Sachsenfeld.
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schwarzenberg“, dem von den jeweiligen Feuerwehren der Ortsteil-beziehungsweise Stadtteilname beigefügt werden kann.



- (3) In der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ist ein hauptamtlicher Gerätewart als Beschäftigter der Stadt Schwarzenberg tätig.
- (4) Neben den Einsatzabteilungen können Alters- und Ehrenabteilungen, Frauengruppen sowie Jugendfeuerwehren in den unter Abs. 1 genannten Ortsfeuerwehren gebildet werden. Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren verschiedener Ortsfeuerwehren können sich zusammenschließen.
- (5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und dessen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und dessen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gelten §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 23 SächsBRKG, worin die Aufgabenübertragung für die Bekämpfung von Katastrophen sowie das Besetzen von Brandsicherheitswachen geregelt ist.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder ein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die entstehenden Kosten sind entsprechend geltenden Rechts zu erstatten.
- (3) Die Ausbildung der Einsatzkräfte und die Vorhaltung der technischen Mittel sind von der Stadt Schwarzenberg zu sichern.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung.



Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

- (2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die in der Stadt Schwarzenberg wohnen oder in der Stadt einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Ausbildung zur Verfügung stehen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist anzuhören. Neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg werden vom jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Mitgliedsausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd dienstunfähig ist oder
 - entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet zum Feuerwehrdienst wird.Ist die Eignung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige aus dem aktiven Dienst zu entlassen.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf eigenen schriftlichen Antrag zu entlassen, insbesondere wenn der Feuerwehrdienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss über eine Entlassung und stellt die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Oberbürgermeisterin nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr Schwarzenberg, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände sind nach Beendigung des Dienstes an den Ortswehrleiter zurückzugeben.



§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihre Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg fort.
- (2) Weitere Rechte und Pflichten für die Feuerwehrangehörigen regelt die Oberbürgermeisterin unter Einbeziehung der Stadtwehrleitung im Rahmen von Dienstanweisungen. Die Dienstanweisungen bleiben von der Feuerwehrsatzung unberührt.
- (3) Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, Angehörige der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg zu sonstigen Sicherungsaufgaben bei Veranstaltungen der Stadt einzusetzen, wenn diese den Aufgaben nach § 6 und 16 SächsBRKG nicht entgegenstehen.
- (4) Die Funktionsträger und andere Angehörige der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr



und Zuwendungen für Dienstjubiläen die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt Schwarzenberg ersetzt.

- (6) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ab vollendetem 16. Lebensjahr wählen den Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter sowie die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (7) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen.
- (8) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (10) Die Stadt Schwarzenberg hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg eine Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (11) Die Stadt Schwarzenberg gewährleistet den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg über die gesetzliche Versicherung hinaus, zusätzlichen Versicherungsschutz. Die Zusatzleistungen werden mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abgestimmt und sind den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben.
- (12) Die Stadt Schwarzenberg übernimmt die Beiträge, die sich aus der Mitgliedschaft der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg im Kreisfeuerwehrverband ergeben, wenn dieser dem Landesfeuerwehrverband angehört.
- (13) Die Stadt Schwarzenberg würdigt Dienstjubiläen von Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses mit Urkunde und einer finanziellen Zuwendung, wie sie in der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.



§ 6

Doppelte Mitgliedschaft

- (1) Zur Absicherung der Einsatzbereitschaft können Feuerwehrangehörige aus anderen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 in die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg aufgenommen werden. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.
- (2) Feuerwehrangehörige nach Abs. 1 sollen mindestens einen Ausbildungsdienst pro Monat in einer Ortsfeuerwehr absolvieren und an speziellen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.
Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Nachweise, insbesondere über Qualifikationen und Tauglichkeitsuntersuchen sind vorzulegen.
- (4) Feuerwehrangehörige nach Abs. 1 sind für Funktionen in der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) In die jeweilige Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - das 18. Lebensjahr vollendet,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich zurücknehmen.Der jeweilige Ortswehrleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart über einen Ausschluss.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter werden durch den zuständigen Ortswehrleiter in ihre Funktion eingesetzt, sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sein



und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die jeweilige Jugendfeuerwehr der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg nach außen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der jeweiligen Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, dauernd dienstunfähig geworden sind oder nicht mehr der Einsatzabteilung angehören.
- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können ihre Leiter auf die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin kann Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz der Stadt Schwarzenberg besonders verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg

Organe der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sind:

- Hauptversammlung / Feuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss / Feuerwehrausschuss und die
- Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

II. Stadtfeuerwehr Schwarzenberg

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg durchzuführen.
- (2) Der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg gehören alle Mitglieder der Stadtfeuerwehr ab vollendeten 16. Lebensjahr an – ausgenommen Feuerwehrangehörige nach § 6 Abs. 1.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (4) In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und zwei Stellvertreter gewählt.



- (5) In der Hauptversammlung finden regelmäßig die anstehenden Ernennungen, Beförderungen und Ehrungen statt. Zu besonderen Anlässen können in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Mit der Oberbürgermeisterin ist Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin ist zur Hauptversammlung einzuladen.
- (7) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Hauptversammlung einschließlich einer möglichen zweiten Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (8) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der unter Abs. 2 genannten Mitglieder der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit und/oder Wahlunfähigkeit findet 30 Minuten nach dem ursprünglich festgelegten Zeitpunkt eine zweite Hauptversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Oberbürgermeisterin vorzulegen ist.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und weiteren acht Mitgliedern, die von den Feuerwehren (je Ortsfeuerwehr ein Mitglied durch Wahl ermittelt) benannt werden. Problem - bzw. Aufgabenbezogen nehmen die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Sind Entscheidungen zu treffen, die die Jugendfeuerwehr oder die Alters- und Ehrenabteilung betreffen, so sind sie in diesem Fall stimmberechtigt. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht



Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Besetzung von Funktionen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg durch hauptamtliche Beschäftigte ist vor deren Einstellung durch die Stadt Schwarzenberg der Stadtfeuerwehrausschusses anzuhören.
- (6) Die Oberbürgermeisterin ist zu den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss bestimmt. Er hat Niederschriften über die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 13 **Stadtwehrleitung**

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer aktives Mitglied der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und über die für diese Funktion erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg von der Oberbürgermeisterin in diese Funktion bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Oberbürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg beauftragen.



- (6) Kommt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Oberbürgermeisterin bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder als Stellvertreter des Stadtwehrleiters ein.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich mindestens an 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Oberbürgermeisterin mitzuteilen.
- (8) Die Oberbürgermeisterin kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen, soweit diese mit dem SächsBRKG vereinbar sind.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat die Oberbürgermeisterin und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (10) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.



§ 14

Wahlen Stadtwehrleitung

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit den Wahlvorschlägen, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg bekannt zu machen. Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Wahlberechtigt zur Wahl des Stadtwehrleiters und der beiden Stellvertreter des Stadtwehrleiters sind alle Mitglieder der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ab vollendetem 16. Lebensjahr – ausgenommen Feuerwehrangehörige nach § 6 Abs. 1 und § 9.
- (4) Wurden für die Funktionen des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter keine oder nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht, hat der Stadtfeuerwehrausschuss der Hauptversammlung die Angehörigen der Stadtfeuerwehr vorzuschlagen, die über die fachliche und persönliche Eignung verfügen, um eine solche Funktion auszuüben. Für diese Wahl werden Stimmzettel ohne Inhalt vorbereitet und jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg trägt seinen Vorschlag für die jeweilige Funktion ein.
- (5) Wahlen sind von der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Stadtwehrleitung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (6) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III. Freiwillige Ortsfeuerwehren

§ 15

Feuerwehrversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters sollte jährlich mindestens eine ordentliche Feuerwehrversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt werden.
- (2) Der Feuerwehrversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gehören alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr an – ausgenommen Feuerwehrangehörige nach § 6 Abs. 1.



- (3) In der Feuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (4) Die Feuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Feuerwehrversammlung einschließlich einer möglichen zweiten Feuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Eine außerordentliche Feuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der unter Abs. 2 genannten Mitglieder der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (7) Die Feuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet 30 Minuten nach dem ursprünglich festgelegten Zeitpunkt eine zweite Feuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Feuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 16

Feuerwehrausschuss

- (1) Die Bildung eines Feuerwehrausschusses steht im Ermessen der jeweiligen Ortswehrleitung. Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.
- (2) Er besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzenden und bis zu vier weiteren von der Feuerwehrversammlung gewählten Mitgliedern. Ist eine Alters- und Ehrenabteilung und/oder eine Jugendfeuerwehr in die Ortsfeuerwehr integriert, gehören der Jugendfeuerwehrwart und ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung zu den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Feuerwehrausschuss wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Feuerwehrausschuss sollte zweimal im Jahr tagen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.



- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen der Feuerwehrausschüsse einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 17 **Ortswehrleitung**

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und bis zu zwei Stellvertreter.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer aktives Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und über die für diese Funktion erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Die Ortswehrleitung wird in der Feuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Ortswehrleiter wird nach der Wahl in der Feuerwehrversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg von der Oberbürgermeisterin in diese Funktion bestellt. Die Stellvertreter werden von der Oberbürgermeisterin in diese Funktion bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter führt die jeweilige Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und ist für die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft verantwortlich. Er führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich mindestens an 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.



- (6) Die Oberbürgermeisterin kann dem jeweiligen Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen, soweit diese mit dem SächsBRKG vereinbar sind.
- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Oberbürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen.
- (9) Kommt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Oberbürgermeisterin bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter ein. Die Einsetzung eines Stellvertreters des Ortswehrleiters erfolgt durch die Oberbürgermeisterin.
- (10) Der Ortswehrleiter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses abberufen werden. Die Abberufung eines Stellvertreters aus den Gründen gemäß Satz 1 erfolgt durch die Oberbürgermeisterin nach Anhörung des Firewehrausschusses oder der Fireweherversammlung.

§ 18

Wahlen Ortswehrleitung

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit den Wahlvorschlägen, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Firewehrausschuss oder der Fireweherversammlung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Wahlberechtigt zur Wahl des Ortswehrleiters und der Stellvertreter des Ortswehrleiters sind alle Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr – ausgenommen Firewehrangehörige nach § 6 Abs. 1.
- (4) Wurden für die Funktionen des Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter keine oder nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht, hat der



Feuerwehrausschuss oder die Ortswehrleitung der Feuerwehrversammlung die Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzuschlagen, die über die fachliche und persönliche Eignung verfügen, um eine solche Funktion auszuüben. Für diese Wahl werden Stimmzettel ohne Inhalt vorbereitet und jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsfeuerwehr trägt seinen Vorschlag für die jeweilige Funktion ein.

- (5) Wahlen sind von der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Ortswehrleitung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (6) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Mitglieder der Ortsfeuerwehren im Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Die Ortsfeuerwehren bestimmen durch Wahl ihren Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss. Die Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit den Wahlvorschlägen, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. In den Stadtfeuerwehrausschuss ist derjenige Angehörige der Ortsfeuerwehr gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Die Oberbürgermeisterin ist über das Wahlergebnis zu informieren.

§ 20

Weitere Funktionsträger

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen oder gleichgestellten Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).
- (2) Die weiteren Funktionsträger werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die weiteren Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.



- (4) Für die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Feuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr unter Anleitung des hauptamtlichen Gerätewarts zu verwahren und zu warten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ordnungsamt und dem jeweiligen Ortswehrleiter zu melden.

§ 21
Schriftführer

Der Schriftführer wird von der Ortswehrleitung bestimmt. Er hat Niederschriften über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Feuerwehrversammlungen zu fertigen.

IV. Sonstiges

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 01.02.2005, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 05/2005 am 09.02.2005, die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 29.11.2005, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr.45/2005 am 14.12.2005 und die 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 06.03.2008, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 14.05.2008, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 03.12.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

